

DER MAGISTRAT

Limburg a. d. Lahn, 18.12.2017

**Anfrage des Stadtverordneten Frank F. König betreffend „Ausbau der Westerwaldstraße“**

Die Anfrage des Stadtverordneten Herrn Frank F. König vom 05.12.2017 wird wie folgt beantwortet:

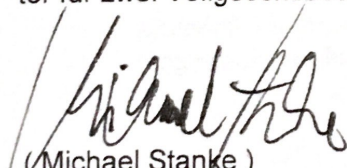
Zu 1)

Der Parkplatz unter der neuen Lahnbrücke zählt nicht zu den beitragspflichtigen Grundstücken und wird nicht mit Straßenbeiträgen belastet.

Im Ausbaubeitragsrecht bleiben - wie im Erschließungsbeitragsrecht - Grundflächen anderer Erschließungsanlagen bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes unberücksichtigt. Zu den anderen Erschließungsanlagen zählen auch Parkflächen, wenn sie als öffentlicher Parkplatz gewidmet und dadurch dem allgemeinen Gebrauch zur Verfügung gestellt sind. Um ein solches Grundstück handelt es sich bei dem Parkplatz unter der neuen Lahnbrücke.

Zu 2)

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßenbeitragssatzung (StBS) gilt als Grundstücksfläche grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks. Dieses nimmt mit seiner gesamten Fläche an der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes teil. Die Ausweisung der Wasserschutzzone hat keinen Einfluss auf das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung, da weiterhin für die Berechnung der Ausnutzbarkeit die gesamte Grundstücksfläche zugrunde gelegt wird. Die Nutzbarkeit der Grundstücke in der Westerwaldstraße ist dadurch nicht eingeschränkt. Daher liegen hier keine Gründe vor, von dem Nutzungsfaktor für zwei Vollgeschosse abzuweichen oder gar die Fläche zu reduzieren.

  
(Michael Stanke)  
1. Stadtrat